OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-750404/2/MZ

Datum:
Linz, 28. Dezember 2016

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der M N, geb x StA Afghanistan, vertreten durch Y N, x, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 22.11.2016, GZ. Sich40-10042-1-2012, betreffend die Abweisung eines Antrages auf Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot-Karte +“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 22.11.2016, GZ. Sich40-10042-1-2012, wurden der Erstantrag der Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) auf Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot-Karte +“ gemäß § 21a Abs 1 NAG iVm § 9b Abs 2 und 3 NAG-DV abgewiesen, da die Bf keine Deutschkenntnisse nachgewiesen habe.

II. Gegen den genannten Bescheid erhob die Bf im Wege ihres sie vertretenden Ehemannes rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde.

Begründend führt die Bf aus:
„Da es meiner Frau … nicht möglich war bis jetzt einen weiteren Deutschkurs in Ghazni (Afghanistan) zu besuchen und erfolgreich abzuschließen, ersuche [ich] im Namen meiner Frau … um Fristerstreckung zur Vorlage der Nachweise A1 Deutschkenntnisse. Sie ist für dem nächsten Kurs in Kabul angemeldet und er wird schon besucht. Ein Neuantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte +“ würde für Frau N wieder eine Reise nach Islamabad (Pakistan) und Kosten von ca. 1500 Euro bedeuten. So bald als möglich werde ich Kursbesuchsbestätigung und Prüfungsnachweis für A1 senden.“

III.a.) Die Bezirkshauptmannschaft Perg hat die Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Gemäß § 24 Abs 1 iVm Abs 4 VwGVG konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung aufgrund der Tatsache, dass der für das Verfahren wesentliche Sachverhalt aufgrund Aktenlage für das erkennende Gericht hinreichend geklärt vorliegt und eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten ließ, unterbleiben. Dass dem Entfall der Verhandlung Art 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

c) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem, unstrittigen Sachverhalt aus:

Die am x geborene Bf ist afghanische Staatsbürgerin und Ehegattin des in Österreich lebenden Y N, welcher über einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte +“, gültig bis 13.5.2017, verfügt.

Mit Antrag 18.2.2016 begehrte die Bf die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte +“ unter Beibringung diverser Unterlagen.

Als Belege für Kenntnisse der deutschen Sprache wurden von der Bf vorgelegt:

- Zeugnis des K-Instituts betreffend Kenntnisse der deutschen Sprache auf Niveau A1 (nicht datiert)
- Bestätigung des G-Instituts über die Teilnahme an einem Deutschkurs vom 13.6.2015
- Bestätigung des G-Instituts über die Teilnahme an der Prüfung „G-Zertifikat A1: Start Deutsch 1“ mit negativem Prüfungserfolg vom 5.10.2016

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

a.1) Die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG lauten in der geltenden Fassung:

„Bestimmungen über die Familienzusammenführung

§ 46. (1) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ist ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, und

1. der Zusammenführende einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gemäß § 41 oder einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gemäß § 41a Abs. 1 oder 4 innehat, oder

2. ein Quotenplatz vorhanden ist und der Zusammenführende

a) einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ innehat,

b) einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, ausgenommen einen solchen gemäß § 41a Abs. 1 oder 4 innehat, oder

c) Asylberechtigter ist und § 34 Abs. 2 AsylG 2005 nicht gilt.

(2) ...

Nachweis von Deutschkenntnissen

§ 21a. (1) Drittstaatsangehörige haben mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6 oder 8 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Dieser Nachweis hat mittels eines allgemein anerkannten Sprachdiploms oder Kurszeugnisses einer durch Verordnung gemäß Abs. 6 oder 7 bestimmten Einrichtung zu erfolgen, in welchem diese schriftlich bestätigt, dass der Drittstaatsangehörige über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementaren

Sprachverwendung auf einfachstem Niveau verfügt. Das Sprachdiplom oder das Kurszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.
(2) ...
(4) Abs. 1 gilt nicht für Drittstaatsangehörige,
1. die zum Zeitpunkt der Antragstellung unmündig sind,
2. denen auf Grund ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustandes die Erbringung des Nachweises nicht zugemutet werden kann; dies hat der Drittstaatsangehörige durch ein amtsärztliches Gutachten oder ein Gutachten eines Vertrauensarztes einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde nachzuweisen, oder
3. die Familienangehörige von Inhabern eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 41 Abs. 1, 42 oder 45 Abs. 1, letztere sofern der Zusammenführende ursprünglich einen Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“ innehatte, sind.
...“

a.2) Die einschlägige Bestimmung der Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG DV), BGBl II 451/2005 idF BGBl II 481/2013, lautet:

„Zu § 21a NAG
Nachweis von Deutschkenntnissen
§ 9b. (1) Kenntnisse der deutschen Sprache zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau im Sinne des § 21a Abs. 1 NAG entsprechen dem A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen, Berlin u.a., Langenscheidt 2001).
(2) Als Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse im Sinne des § 21a Abs. 1 NAG gelten allgemein anerkannte Sprachdiplome oder Kurszeugnisse von folgenden Einrichtungen:
1. Österreichisches Sprachdiplom Deutsch;
2. G-Institut e.V.;
3. T GmbH;
4. Österreichischer Integrationsfonds.
(3) Aus dem Sprachdiplom oder Kurszeugnis muss hervorgehen, dass der Fremde über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest auf A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt. Andernfalls gilt der Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse als nicht erbracht.“

a.3) Die einschlägige rechtliche Bestimmung der Europäischen Menschenrechtskonvention lautet in der geltenden Fassung:

„Artikel 8 - Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

(1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.
(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist."

b) Die Bf hat einen Antrag gemäß § 46 Abs 1 Z 1 NAG auf Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" gestellt und als Zusammenführenden ihren Ehegatten Y N, welcher einen derartigen Titel besitzt, namhaft gemacht. Dem Einleitungssatz der zitierten Bestimmung zufolge kann Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen eine solche „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" erteilt werden, wenn sie (ua) die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen.

Der dem 1. Teil des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes angehörige § 21a Abs 1 sieht vor, dass Drittstaatsangehörige mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen haben, wobei dieser Nachweis mittels eines allgemein anerkannten Sprachdiploms oder Kurszeugnisses einer durch Verordnung bestimmten Einrichtung zu erfolgen hat, in welchem diese schriftlich bestätigt, dass der Drittstaatsangehörige über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau verfügt. Das Sprachdiplom oder das Kurszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.

§ 9b Abs 2 NAG-DV gestaltet § 21a NAG weiter aus und legt fest, dass entsprechende Nachweise über Kenntnisse der deutschen Sprache lediglich durch Zeugnisse des Österreichisches Sprachdiploms Deutsch, des G-Instituts e.V., der T GmbH bzw des I erbracht werden können.

c) Die Bf hat zwar eine Bestätigung des grundsätzlich in § 9b Abs 2 NAG-DV genannten G-Instituts über die Teilnahme an einem Deutschkurs vom 13.6.2015 bzw eine Bestätigung des G-Instituts über die Teilnahme an der Prüfung „G-Zertifikat A1: Start Deutsch 1" vom 5.10.2016 vorgelegt. Allerdings hat die Bf die Prüfung mit negativem Erfolg abgelegt und den vom Gesetzgeber geforderten Erfolg daher nicht nachgewiesen.

Das von der Bf beigebrachte Zeugnis des K-Instituts betreffend Kenntnisse der deutschen Sprache auf Niveau A1 kann schon im Hinblick auf § 9b Abs 2 NAG-DV nicht anerkannt werden, weshalb auf die Problematik, dass Nachweise nach §

21a Abs 1 NAG ab dem Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein dürfen, nicht weiter eingegangen zu werden braucht.

d) Der Antrag der Bf ist daher abzuweisen, wenn der Abweisung nicht Art 8 EMRK entgegensteht. Da die Bf, soweit ersichtlich, ihr gesamtes Leben in ihrem Heimatland verbracht hat und dementsprechend – im Gegensatz zu Österreich – dort integriert ist, vermag eine Abweisung ihres Antrages auch in Ansehung des § 11 Abs 3 NAG nicht unverhältnismäßig in ihr im Verfassungsrang stehendes Recht auf Privat- und Familienleben einzugreifen.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

e) Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass eine Aussetzung des Verfahrens bis zur Vorlage eines entsprechenden Nachweises über Deutschkenntnisse verfahrensrechtlich nicht vorgesehen ist; vielmehr hat der Nachweis bereits im Zeitpunkt der Erstantragsstellung vorzuliegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Wortlaut des § 9b Abs 2 NAG-GV unmissverständlich festlegt, Zeugnisse welcher Institute geeignet sind, um den Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer